

Prüfungsbericht

Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher
Forschungszentren e.V.
Bonn

Prüfung des Jahresabschlusses
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis
zum 31. Dezember 2024

Prüfungsbericht

Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher
Forschungszentren e.V.
Bonn

Prüfung des Jahresabschlusses
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis
zum 31. Dezember 2024

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSAUFTAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	5
I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
II. Jahresabschluss	5
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	6
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	6
II. Auftragserweiterungen	6
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	7
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	9
I. Rechnungslegungsnormen	9
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	9
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS	11
I. Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG	11
II. Feststellungen zu ergänzenden Fragen in Anlehnung an den Fragenkatalog „Feststellungen der Wirtschaftsprüfer zur zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel durch die Helmholtz-Zentren (HZ) im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (Stand: 15.08.2017)“	11
III. Feststellungen zur Prüfung über die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungsmittel	11
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	13

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024
bis zum 31. Dezember 2024

Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung

Anlage I
Seite 1
Seite 2

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Anlage II
Seite 1 - 16

Ergänzende Fragen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des
Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., in
Anlehnung an den „Fragenkatalog: Feststellungen der Wirtschaftsprüfer zur
zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel
durch die Helmholtz-Zentren (HZ) im Rahmen der Jahresabschlussprüfung
(Stand: 15.08.2017)

Anlage III
Seite 1 - 3

Buchungskreis des „Impuls- und Vernetzungsfonds“ für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung

Anlage IV
Seite 1 - 1
Seite 2

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse
Wirtschaftliche Verhältnisse
Steuerliche Verhältnisse

Anlage V
Seite 1 - 3
Seite 3 - 4
Seite 4

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage VI
Seite 1 - 4

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kauf-
männischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht ge-
nannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Ge-
schäftsjahr geltende Fassung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Art.	Artikel
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
VR	Vereinsregister

A. PRÜFUNGSAUFTAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGSAUFTAG

Die Mitgliederversammlung des

Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., Bonn
(im Folgenden auch „HGF“ oder „Verein“ genannt)

hat uns am 18. September 2024 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung des Vereins mit der Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 nach den §§ 317 ff. HGB.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf freiwilliger Basis nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. gerichtet.

Bei dem Verein handelt es sich bei analoger Anwendung des § 267 HGB um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt D.II. „AUFTRAGSERWEITERUNGEN“.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage VI beigefügt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., Bonn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 in der diesem Bericht als Anlage I beigefügten Fassung den am 4. Juni 2025 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

“

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., Bonn

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., Bonn – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives

Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.



C. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung und im Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

II. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die für alle Kaufleute geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. GESETZLICHER PRÜFUNGSGEGENSTAND

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024. Dieser besteht aus

- der Bilanz sowie
- der Gewinn- und Verlustrechnung.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für den Jahresabschluss haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

Die Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt G. „FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTAGS“ dieses Berichts und Anlage II zu diesem Bericht.

Ergänzend wurden wir beauftragt, eine Prüfung zu ergänzenden Fragen in Anlehnung an den „Fragenkatalog: Feststellungen der Wirtschaftsprüfer zur zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel durch die Helmholtz-Zentren (HZ) im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (Stand: 15.08.2017)“ durchzuführen. Wir verweisen hierzu auf Anlage III zu diesem Bericht.

Weiterhin wurden wir beauftragt, die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungsmittel zu prüfen. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt G. „FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTAGS“ dieses Berichts.

Ergänzend wurden wir beauftragt, die aus dem Buchungskreis „Impuls- und Vernetzungsfonds“ ermittelte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu prüfen. Wir verweisen hierzu auf Anlage IV zu diesem Bericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins des Vereins. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungs schwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungs nachweisen umfassten Aufbaustests, aussage bezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern
- Vollständigkeit, Existenz und Genauigkeit der Erträge aus Mitgliederumlagen

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- allen Mitgliedern des Vereins
- sowie von für den Verein tätigen
- Kreditinstituten
- Rechtsanwälten

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung im Januar 2025 (Vorprüfung) und in den Monaten März bis Juni 2025 mit Unterbrechungen bis zum 4. Juni 2025 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 4. Juni 2025 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung und Jahresabschluss bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Der Jahresabschluss war nach den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Da ein Anhang nicht aufzustellen war, gehen wir nachfolgend gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

- Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln bewertet.
- Der Verein weist das Anlagevermögen zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen aus. Soweit das Anlagevermögen durch Zuschüsse finanziert ist, wird in Höhe der Zuschüsse auf der Passivseite ein entsprechender Passivposten gebildet.
- Vermögensgegenstände werden im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben, wenn ihre Anschaffungskosten EUR 800,00 und bei Anschaffungen, für die der Vorsteuerabzug nicht gegeben ist, EUR 952,00 nicht übersteigen.
- Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.
- Es wurde vorsichtig bewertet. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden waren, wurden berücksichtigt. Gewinne wurden nur berücksichtigt, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert waren.
- Die in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Beträge enthalten grundsätzlich die von Dritten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, da der Verein bei Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft Ausgaben für Aufwendungen, die nachfolgende Geschäftsjahre betreffen.
- Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V., Bonn, vom 16. März 2007 werden nicht verwendete Mitgliedsbeiträge vollständig an die Mitglieder zurückgezahlt. Daher wird beim Verein kein Eigenkapital aufgebaut und jedes Geschäftsjahr schließt mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis von EUR 0,00 ab.

- Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.
- Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.
- Der passive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft Einnahmen zum Bilanzstichtag, die Erträge für die nachfolgenden Geschäftsjahre darstellen.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTAGS

I. FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGrG

Wir wurden mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG beauftragt.

Wir haben die Prüfung gemäß der Auftragserweiterung unter Zugrundlegung des Fragenkatalogs zum IDW-Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ durchgeführt.

Die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage II zu diesem Bericht.

II. FESTSTELLUNGEN ZU ERGÄNZENDEN FRAGEN IN ANLEHNUNG AN DEN FRAGENKATALOG „FESTSTELLUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFER ZUR ZWECKENTSPRECHENDEN UND WIRTSCHAFTLICHEN VERWENDUNG DER ZUWENDUNGSMITTEL DURCH DIE HELMHOLTZ-ZENTREN (HZ) IM RAHMEN DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG (STAND: 15.08.2017)“

Wir wurden mit einer Prüfung über ergänzende Fragen in Anlehnung an den „Fragenkatalog: Feststellungen der Wirtschaftsprüfer zur zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel durch die Helmholtz-Zentren (HZ) im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (Stand: 15.08.2017)“ beauftragt.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, die unsere Feststellungen zu den ergänzenden Fragen enthält.

III. FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG ÜBER DIE ZWECKENTSPRECHENDE UND WIRTSCHAFTLICHE VERWENDUNG DER ZUWENDUNGSMITTEL

Der Verein hat für die Verwendung seiner Mittel eine Beschaffungsordnung implementiert. Die aktuell gültige Beschaffungsordnung ist am 1. Dezember 2013 in Kraft getreten. Daneben finden die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge entsprechend Anwendung.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Beschaffungsvorgänge anhand der implementierten Beschaffungsordnung durchgeführt werden.

Die Mitarbeitenden werden nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vergütet. Zusätzlich dazu darf den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle eine außertarifliche Leistungszulage gewährt werden.

Die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel hat nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., Bonn, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021) und IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Bonn, 4. Juni 2025

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Veldboer
Wirtschaftsprüfer

gez. Ahrend
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktivseite	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023		Passivseite	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR			EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen					A. Sonderposten			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		42.744,00	74.200,00		1. Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen 2. Ausgleichsposten Mitglieder Mietkaution Brüssel	620.432,00 30.727,25		704.667,00 30.453,59
II. Sachanlagen / andere Anlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung		572.438,00	625.467,00					651.159,25
III. Finanzanlagen					B. Rückstellungen			
1. Beteiligungen a) Stammkapital	10.250,00		10.250,00		Sonstige Rückstellungen		986.403,93	957.173,97
2. Mietkautionen	165.705,97	175.955,97	87.891,96					
		791.137,97	98.141,96					
			797.808,96					
B. Umlaufvermögen					C. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 2. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern	633.968,11 360.250,56		626.678,17 819.729,51
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.339,12		10.457,44		3. Verbindlichkeiten aus noch nicht zweck-entsprechend verwendeten Zuschüssen aus dem IVF 4. Sonstige Verbindlichkeiten	4.049.170,87 2.525.913,15		15.091.738,23 2.014.458,12
2. Forderungen gegen Mitglieder	157.432,10		13.537.832,02					
3. Sonstige Vermögensgegenstände	180.185,27	353.956,49	74.820,68					
			13.623.110,14					
II. Kassenbestand		1.510,21	388,33					
III. Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		8.208.504,91	5.965.621,62					
		8.563.971,61	19.589.120,09					
C. Rechnungsabgrenzungsposten		100.956,29	87.294,54		D. Rechnungsabgrenzungsposten		249.200,00	229.325,00
SUMME AKTIVA		9.456.065,87	20.474.223,59					
					SUMME PASSIVA		9.456.065,87	20.474.223,59

**Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft
Deutscher Forschungszentren e.V., Bonn**
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	31.12.24 EUR	31.12.24 EUR	31.12.23 EUR
1. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-8.769.092,86		-8.100.598,49
b) Personalfremdleistungen	-102.327,99		0,00
c) Personalanzeigen	-41.439,83		<u>-8.912.860,68</u>
2. Sachaufwand und Abschreibungen			
a) Geschäftsbedarf	-36.361,46		-36.673,94
b) Post- und Telefongebühren	-47.990,64		-58.615,78
c) Mieten für Räume und Anlagen	-2.110.938,82		-1.983.656,41
d) Reisekosten	-473.159,18		-372.068,44
e) Sonstige Kosten	-355.505,45		-350.829,60
f) Abschreibungen	-124.866,04		-270.569,82
g) Dienstwagen	-14.160,27		-13.545,60
h) Druckschriften und Pressearbeit	-193.275,81		-258.542,85
i) EDV und Internet	-1.087.341,12		-1.322.658,14
j) Rechts- und Beratungskosten	-1.361.483,96		-1.429.053,07
k) Veranstaltungen	-1.338.846,59		-1.063.567,29
l) Fortbildung	-96.056,65		-76.416,09
m) Begutachtungen	-189.669,65		-311.691,70
n) Projekte der Mitglieder IVF	-55.560.799,56		-86.147.010,86
o) Sachaufwand Israel	-157.392,41		-106.196,35
p) Personalfreimdaufwand Israel	-150.739,93		<u>-63.298.587,54</u>
3. Beiträge und Sonderpositionen			
a) Europa-Aktivitäten	-10.605,00		-10.605,00
b) Wissenschaft im Dialog	-205.193,00		-205.193,00
c) Beiträge	-280.950,00		<u>496.748,00</u>
4. Erlöse			
a) Erlöse umsatzsteuerpflichtig	99.034,10		54.675,72
5. Erträge			
a) Erträge Skonto / Zinsen	682,74		340,28
b) Erträge Miete	122.807,72		119.998,74
c) Erträge aus Anlagenverkäufen	0,00		15,00
d) Sonstige Erträge	1.065.140,00		<u>1.188.630,46</u>
6. Erträge aus Mitgliederumlagen			
a) Erträge aus Mitgliederumlagen GS	10.693.462,00		10.318.470,00
b) Erträge aus Mitgliederumlagen IVF	50.000.000,00		<u>60.693.462,00</u>
7. IVF-Mittelübertragung in Folgejahre / -verwendung aus Vorjahren	11.042.567,36		<u>11.042.567,36</u>
8. Erträge/Erlöse Israel	5.350,00		<u>5.350,00</u>
9. Ergebnis vor Mitgliederabrechnung	320.847,70		773.682,52
10. Jahreserstattung an Mitglieder	<u>-320.847,70</u>		<u>-773.682,52</u>
11. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>

Berlin, 04.Juni 2025

gezeichnet
Prof. Dr. Otmar D. Wiestler
Präsident

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Als Rahmenordnung für den formalen geschäftlichen und organisatorischen Ablauf innerhalb des Vereins wurden in der Satzung die Geschäftsvorfälle, Aufgaben, Zustimmungs- und Überwachungsfunktionen der jeweiligen Organe benannt. Die Organe sind der Senat, der Ausschuss der Zuwendungsgeber, der Präsident, die Mitgliederversammlung und der Geschäftsführer.

Es existiert ein Geschäftsverteilungsplan in der aktuellen Fassung vom 31. Dezember 2024.

Auf der Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2012 wurde eine gemeinsame Geschäftsordnung für den Präsidenten, die Vizepräsidenten und den Geschäftsführer beschlossen.

Die Regelungen in der Satzung und dem Geschäftsverteilungsplan sind sehr detailliert und für das Geschäftsfeld des Vereins angemessen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2024 fanden 2 Mitgliederversammlungen, 2 Sitzungen des Senats und 2 Sitzungen des Ausschusses der Zuwendungsgeber statt.

Die Mitgliederversammlungen fanden am 24./25. April 2024 und am 17./18. September 2024 statt. Niederschriften wurden angefertigt und fortlaufend genehmigt.

Die Sitzungen des Senats datieren vom 18. Juni 2024 und 30. Oktober 2024. Niederschriften wurden angefertigt und fortlaufend genehmigt.

Die Sitzungen des Ausschusses der Zuwendungsgeber fanden am 5. Juni 2024 und am 18. November 2024 statt. Niederschriften wurden angefertigt und fortlaufend genehmigt.

Die Niederschriften haben uns jeweils vorgelegen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Prof. Dr. Wiestler ist in den nachfolgenden wissenschaftlichen Institutionen, Gremien und Beratungsausschüssen Mitglied:

- Falling Walls Foundation
- Kuratorium Deutscher Zukunftspreis, ex officio
- Aufsichtsrat Bayer AG
- Gemeinnützige Hertie-Stiftung
- Acatech Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, ex Officio
- acatech Innovationsplattform Bayern
- Kuratorium der Deutschen Gesellschaft der Freunde des Weizmann-Instituts
- Stiftungsrat Werner-von-Siemens-Ring
- Kuratorium des Max-Planck-Instituts für molekulare Zellbiologie und Genetik
- The Mark Foundation for Cancer Research
- Jurymitglied der Else Kröner Fresenius-Stiftung
- Broermann Innovationspreis Vergabekomitee
- EACR Advisory Council, Die Europäische Vereinigung für Krebsforschung (EACR),
- Board of Trustees der Virchow Foundation, Virchow Foundation for Global Health

Die Geschäftsführerin Frau Franziska Broer war im Geschäftsjahr in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individu- alisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, er- folgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausge- wiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Verein ist gesetzlich nicht zur Aufstellung eines Anhangs verpflichtet, darüber hinaus ist keine individualvertragliche Vereinbarung zur Offenlegung in den Arbeitsverträgen der Organmit- glieder enthalten.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Hauptorgane werden in der Satzung benannt, ebenso wie deren Zuständigkeiten.

Es existiert eine Unterteilung der Bereiche (Organigramm, in der Fassung vom 9. Januar 2025), eine Ordnung über Zeichnungsbefugnisse, über die die Zuständigkeiten geregelt werden, sowie ein Geschäftsverteilungsplan, in dem die Bereiche und die jeweiligen Mitarbeiter mit ihren konkreten Aufgaben benannt sind.

Eine Überprüfung findet regelmäßig statt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es ist im Bereich der Beschaffung eine entsprechende Vorgabe implementiert, in der Abläufe, Zu- ständigkeiten und Zeichnungsbefugnisse festgelegt sind. Für den Verein wird die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsbekämpfung in der Verwaltung nebst Anlagen angewendet.

Die Buchung von Zahlungsvorgängen erfolgt in Addison und die Freigabe von Zahlungsvorgängen sowie die sachliche und rechnerische Prüfung sind in einem EDV System (Easy Documents) hinterlegt und voneinander getrennt. Der gesamte Vorgang kann im System nachverfolgt werden. Für

die Freigabe von Zahlungsvorgängen sind je nach Rechnungshöhe höherrangige Angestellte zuständig.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Die Satzung enthält in Bezug auf die Aufgaben der jeweiligen Organe entsprechende Regelungen.

Die Erteilung von Aufgaben richtet sich grundsätzlich nach den Zeichnungsbefugnissen der Mitarbeiter, Angebote werden dezentral von den einzelnen Bereichen eingeholt und über die Vergabe wird anschließend beraten.

Verstöße haben wir nicht festgestellt.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Verträge werden grundsätzlich schriftlich abgeschlossen und sachgerecht aufbewahrt.

Alle Verträge des Vereins werden elektronisch verwaltet und sind anhand eines Benutzerkonzeptes abrufbar.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen ist angemessen und entspricht den Bedürfnissen des Vereins. Das Budget wird jährlich geplant und pro Quartal mit den Ist-Zahlen sowie hochgerechneten Zahlen verglichen und an die Geschäftsführung berichtet.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Abweichungen werden durch die Buchhaltung analysiert und der Geschäftsführung mitgeteilt.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Eine Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung ist eingerichtet. Daneben existieren verschiedene Gruppen, z. B. für die Geschäftsstelle in Bonn oder Berlin.

Das Rechnungswesen ist der Größe und den Anforderungen des Vereins angemessen.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Darlehen bestehen nicht. Die Liquidität wird durch die Vorplanung der Einziehung der Mitgliedsbeiträge gewährleistet und durch die Buchhaltung quartalsweise berechnet und überwacht. Bei Liquiditätsengpässen werden Mitgliedsbeiträge früher eingezogen (Standard quartalsweise), so dass weder ein Überziehungskredit noch andere Maßnahmen zur Sicherstellung der Liquidität ergriffen werden müssen.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Mitgliedsbeiträge werden als offene Posten eingebucht. Ein formelles Mahnwesen ist nicht implementiert, sofern Rückstände bestehen, werden diese telefonisch oder per E-Mail mit den Mitgliedern erörtert. Die offenen Beträge werden anschließend stets ausgeglichen, so dass bisher keine weiteren Schritte notwendig waren.

Für das Geschäftsfeld und die Art der Finanzierung halten wir diese Vorgehensweise für zweckmäßig.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das eingerichtete Controlling (s. Punkt b) bis d)) erscheint für Steuerungs- und Kontrollzwecke den Verhältnissen des Vereins angemessen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Verein hält Anteile als Alleingesellschafter an der Hermann von Helmholtz Association Ltd. (CC), Tel Aviv - Jaffa/Israel. Sowohl die Finanzierung der Gesellschaft, als auch die Ausgaben werden entweder unmittelbar oder mittelbar über die Buchhaltung des Vereins abgewickelt. Eine Steuerung und Überwachung sind jederzeit gegeben.

Darüber hinaus hält der Verein 7,34 % der Anteile an der LSI Pre-Seed-Fonds GmbH, Bonn. Zwar beschlossen die Gesellschafter der LSI Pre-Seed-Fonds GmbH eine Fortführung der Gesellschaft über den 31. Dezember 2018 hinaus, jedoch ohne Beteiligung der Helmholtz-Gemeinschaft an der neuen Finanzierungsrounde. Als Gesellschafter wird die Helmholtz-Gemeinschaft weiter im Fonds mitarbeiten.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Verein verfügt über ein Risikomanagementsystem und benennt in seinem Risikokatalog entsprechende Risiken. Daneben existiert eine Anweisung, wie von den Risikoverantwortlichen bei Bekanntwerden eines Risikos vorgegangen werden muss. Risikopolitische Grundsätze sind im Risikomanagementhandbuch des Vereins festgelegt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen wurden im Rahmen der Einführung zum 1. April 2011 ausgearbeitet und laufend aktualisiert. Die letzte Überarbeitung erfolgte am 16. Juli 2024. Das Verfahren halten wir in seinem aktuellen Umfang für geeignet, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen.

Anhaltspunkte, dass Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind im Risikomanagementhandbuch und im Risikokatalog ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Der Risikokatalog unterliegt einer ständigen Überwachung durch das Büro der Geschäftsführung. Eine notwendige Anpassung kann jederzeit erfolgen, die letzte erfolgte in 2024. Hier wurde auch das Risikohandbuch überarbeitet.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden nicht eingesetzt und wir haben auch keine Hinweise auf derartige Geschäfte bei unserer Prüfung erhalten.

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zu lässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Entfällt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivate und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Der Verein verfügt über keine eigene Interne Revision.

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Die Revision wird in der Regel jeweils durch ein Mitglied wahrgenommen, welches bei Bedarf externe Unterstützung erhält.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Es gibt keine Anbindung der jeweiligen Revision des Mitglieds an den Verein. Auch aus der Sichtweise des Mitglieds heraus sind keine Interessenskonflikte erkennbar.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Im Geschäftsjahr 2024 erfolgten keine Tätigkeiten der internen Revision.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Eine Abstimmung mit dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt. Hierzu verweisen wir auf Fragenkreis 6 c).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt.

Fragenkreis 7: **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Eine Zustimmung eines Überwachungsorgans besteht für Empfänger von Impuls- und Vernetzungsfondsmittel, sofern diese keine Hochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind. Ebenso bei Aufträgen für die Erbringung von Dienstleistungen für Unterstützung oder Evaluierung einer Maßnahme für den Impuls- und Vernetzungsfonds mit einem Volumen von mehr als TEUR 50.

Anhaltspunkte, dass die vorherige Zustimmung nicht eingeholt wurde, haben sich nicht ergeben.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Im Berichtsjahr sind keine Kredite an den Geschäftsführer oder Mitglieder eines Überwachungsorgans gewährt worden.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen durchgeführt wurden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Wir haben keine Verstöße gegen Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindende Beschlüsse der Überwachungsorgane festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Der Investitionsbedarf wird im Zuge des Jahresbudgets ermittelt und durch die Geschäftsführung den zuständigen Organen vorgelegt. Alle Investitionen werden durch die Umlage der Mitgliedsbeiträge durch die Zweckbestimmung des Bundes finanziert, eine Fremdkapitalaufnahme ist daher nicht erforderlich.

Die im Berichtsjahr 2024 durchgeführten Investitionen beliefen sich auf TEUR 125. Sie betrafen im Wesentlichen den Einbau der neuen Küche im Büro Brüssel.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, zumal keine langlebigen Vermögensgegenstände vorhanden sind. Der Verein mietet seine Büroräume etc. an.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Im Geschäftsjahr wurden keine wesentlichen Investitionen getätigt, für die eine entsprechende Überwachung im Sinne der Fragestellung erforderlich gewesen wäre.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Überschreitungen bei Investitionen wurden nicht festgestellt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße haben wir nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, unterliegen der internen Beschaffungsordnung.

Verstöße hiergegen haben wir nicht festgestellt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Den Mitgliedern wird regelmäßig im Rahmen der Mitgliederversammlungen Bericht erstattet. Es wird dem Ausschuss der Zuwendungsgeber und dem Senat ebenfalls regelmäßig im Rahmen der Sitzungen Bericht erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung vermittelte einen vollständigen und zutreffenden Eindruck von der Geschäftslage.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Berichterstattung erfolgte nach unseren Feststellungen zeitnah.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle oder erkennbare Fehldispositionen haben wir nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Berichterstattung erfolgte auskunftsgemäß ausschließlich im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Hierzu haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es ist keine D&O Versicherung abgeschlossen. Für eine D&O Versicherung wurde bisher keine Notwendigkeit gesehen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Meldungen über Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sind uns im Geschäftsjahr 2024 nicht bekannt geworden. Wir haben auch keine Sachverhalte festgestellt, dass zwar Interessenkonflikte bestanden, aber eine entsprechende Offenlegung gegenüber dem Überwachungsorgan unterblieben ist. Uns sind keine Sachverhalte zur Kenntnis gelangt, die eine unverzügliche Offenlegung gegenüber dem Überwachungsorgan erfordert hätten.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Für den Betrieb offenkundig nicht notwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen nicht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Stille Reserven oder Wertberichtigungsbedarf bestehen nach unseren Feststellungen nicht.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Verein finanziert sich vollständig aus Mitgliedsbeiträgen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Verein finanziert sich vollständig aus Mitgliedsbeiträgen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Verein erhält eine Mitgliedsumlage seiner Mitglieder, die ihrerseits im Wesentlichen durch den Bund finanziert werden. Bei Zuwendungen an die Mitglieder werden die hierfür vorgesehenen Zuschüsse mit dieser Auflage verbunden.

Verstöße gegen die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen und Auflagen haben wir nicht festgestellt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Verein verfügt über kein Eigenkapital. Sofern Mitgliedsbeiträge zur Deckung aller Kosten ausreichend waren, wird ein eventuell vorhandener Überschuss den Mitgliedern mit dem gleichen Umlageschlüssel der Mitgliedsbeiträge erstattet. Eine Unterfinanzierung kann durch einen Nachtragshaushalt oder eine Sonderumlage gedeckt werden.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Verein verfügt über keine Gewinne, da Überschüsse direkt als Erstattungen an die Mitglieder zurückgezahlt werden.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Aufspaltung erfolgt im Hinblick auf die Geschäftsstelle und den IVF. Aufgrund der Rückerstattungen zu viel gezahlter Beiträge an die Mitglieder betragen die Ergebnisse regelmäßig EUR 0,00.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Einmalige Vorgänge, die sich wesentlich auf das Jahresergebnis auswirken, haben sich im Berichtsjahr grds. nicht ergeben.

Wie im Vorjahr wurden auch in 2024 deutliche Mittel in des Impuls- und Vernetzungsfonds in der Bilanz abgeschmolzen. Die Bilanzsumme sinkt erneut deutlich um ca. EUR 11 Mio.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Entfällt, da ein eingetragener Verein weder Konzernmutter noch Konzerngesellschaft sein kann.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben sind nicht zu leisten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne Verlustgeschäfte, die für die Ertragslage bedeutsam gewesen wären, haben nicht vorgelegen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Verein hat ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaftet.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Entfällt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt.

Ergänzende Fragen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., Bonn, in Anlehnung an den „Fragenkatalog: Feststellungen der Wirtschaftsprüfer zur zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel durch die Helmholtz-Zentren (HZ) im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (Stand: 15.08.2017)“.

I. PERSONALAUSGABEN DER GESCHÄFTSSTELLE (OHNE DEN IVF)

a) In welchem Verhältnis stehen

- die Anteile der Ist- Aufwendungen für unbefristete Personalverträge sowie die Anteile der Ist-Aufwendungen für befristete Personalverträge zu den Gesamtaufwendungen für Personal?
- die Ist-Aufwendungen für Personal zu den Gesamtaufwendungen (im Ist)?

Wie ist die Entwicklung dieser Anteile im Vergleich zum Vorjahr zu beurteilen?

In 2024 lag der Anteil der Ist-Aufwendungen für unbefristete Personalverträge bei 21,6 % und der Anteil der befristeten Personalverträge bei 78,4 % im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen für Personal.

Die Ist-Aufwendungen für Personal lagen bei 55,0 % im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen.

Im Vorjahr lag der Anteil der Ist-Aufwendungen für unbefristete Personalverträge bei 21,0 % und der Anteil der Ist-Aufwendungen für befristete Personalverträge bei 79,0 %. Das Verhältnis der befristeten zu den unbefristeten Arbeitsverhältnissen in 2024 entspricht im Wesentlichen dem Vorjahr und spiegelt das speziell für die Geschäftsstelle entwickelte Personalkonzept wider.

Der Anteil der Ist-Aufwendungen für Personal im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen lag im Vorjahr bei 50,1 %. Der Anstieg in 2024 lässt sich insbesondere durch Tarifsteigerungen begründen.

b) Ist ein Abbau bezahlter Überstunden erfolgt und falls ja, in welchem Umfang? Falls nicht, worin lagen die Gründe hierfür?

Die Geschäftsstelle arbeitet in Form einer gleitenden Arbeitszeit. Die Erfassung der konkreten Arbeitszeit erfolgt dabei elektronisch. Die Regelungen der Geschäftsstelle zur Gleitzeit sehen

vor, dass Mehr- oder Minderstunden geleistet werden können, die zu einem späteren Zeitpunkt durch angepasste Arbeitszeiten ausgeglichen werden.

Bei Überschreitung der geltenden tariflichen Regelungen werden im Ausnahmefall Überstunden angeordnet. Im Berichtsjahr wurden 10,25 Überstunden angeordnet, wovon 6 Überstunden ausbezahlt und 4,25 Überstunden als Freizeitausgleich angerechnet worden sind. Im Jahr 2023 wurden keine Überstunden angeordnet.

c) Liegen flächendeckend aktuelle Stellen- bzw. Arbeitsplatzbeschreibungen vor?

Ja, aktuelle Stellen- bzw. Arbeitsplatzbeschreibungen liegen flächendeckend vor. Es gibt einen Geschäftsstellenverteilungsplan, der auskunftsgemäß jährlich aktualisiert wird. Der gültige Stand zum 31.12.2024 datiert zum 7. Januar 2025.

II. AUSGEWÄHLTE ORGANISATORISCHE FRAGEN

a) Welche Regularien bestehen in der Einrichtung hinsichtlich Einsparmöglichkeiten bei Reisekosten?

Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle erfolgen Dienstreisen durch die Beschäftigten.

Bei Dienstreisen haben die Beschäftigten der Geschäftsstelle gemäß Richtlinie des Bundesreisekostengesetz zu beachten, so dass grundsätzlich Dienstreisen den Prinzipien der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterliegen.

Ergänzend steht den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle das Travel Management des Bundes zur Verfügung. Mit der TMS Hotelliste werden Hotels angeboten, welche über den Bund vereinbarte Übernachtungen zu einer reduzierten Bundpreisrate anbieten. Diese sind gemäß der „Informationen zur Buchung und Abrechnung von Dienstreisen“ (Stand 11/2024) verpflichtend zu nutzen.

Analog stehen über die Anbindung an das Buchungssystem des Bundes (OBE) Zugfahrten und Flüge zu reduzierten Bundespreisraten zur Verfügung. Darüber hinaus vereinbart die Geschäftsstelle seit einigen Jahren mit der Deutsche Bahn AG Veranstaltungstickets. Diese initiiert die Geschäftsstelle für die alle Mitglieder der Helmholtz-Gemeinschaft und nutzt selbst ein spezielles Kontingent der Bahn mit vergünstigten Bahntickets im Zusammenhang mit Veranstaltungen.

Mitarbeitende, die häufiger im Jahr mit der Bahn reisen, nutzen zusätzliche Reisepreis-Ermäßigungen durch die Anschaffung einer Bahncard. Dafür wird auskunftsgemäß anhand einer Berechnungstabelle des Bundes geprüft, inwiefern sich durch die Anschaffung einer Bahncard Reisekosten amortisieren.

Daneben wird seit 2024 entsprechend § 2 Bundesreisekostengesetz die Notwendigkeit von Dienstreisen dokumentiert. Die Geschäftsstelle hat diese Vorschrift derart umgesetzt, dass bei jeder Beantragung einer Reise bewusst im Antragssystem angegeben und begründet werden muss, dass eine Reise notwendig ist.

- b) Hat die Einrichtung Mittel zur Erschließung oder zum Erhalt von Kinderbetreuungsangeboten verausgabt und falls ja, wie viele Betreuungsplätze wurden hierdurch gesichert? Haben sich die begünstigten Beschäftigten angemessen an den Kosten der Kinderbetreuung beteiligt?

Die Einrichtung hat keine Mittel zur Erschließung oder zum Erhalt von Kinderbetreuungsangeboten verausgabt.

- c) Welche Maßnahmen hat die Einrichtung zur Umsetzung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention ergriffen und werden diese als ausreichend bewertet? Sind im Berichtsjahr Fälle von Korruptionsgefahr und / oder Interessenkollisionen aufgetreten? Falls ja, welche Konsequenzen wurden von der Einrichtung hieraus gezogen?

Zur Umsetzung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen. Dazu gehört die Ernennung eines Antikorruptionsbeauftragten, der beratend und unterstützend tätig ist und als zentrale Ansprechperson für die Mitarbeitenden dient. Grundlage seiner Arbeit sind die Regelungen zur Integrität sowie die Richtlinien der Bundesregierung zur Korruptionsprävention. Um das Bewusstsein für Korruptionsrisiken zu schärfen ist eine virtuelle Compliance-Schulung eingeführt, die bei Eintritt sowie alle zwei Jahre von allen Mitarbeitenden absolviert werden muss.

Die getroffenen Maßnahmen werden als angemessen bewertet, da sie den Vorgaben der Bundesregierung entsprechen. Schulungen und die beschriebene Ansprechstruktur sollen unterstützen, dass ein Bewusstsein geschaffen und Korruptionsrisiken präventiv begegnet wird.

Im Berichtsjahr sind keine Fälle von Korruption oder Vorteilsnahme bekannt geworden, sodass keine weiteren Konsequenzen erforderlich waren.

Impuls- und Vernetzungsfonds

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktivseite

Passivseite

	31.12.2024 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR		31.12.2024 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen				A. Sonderposten			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				Sonderposten für Zuschüsse im Anlagevermögen			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	21.860,00	38.846,00				258.450,00	330.464,00
II. Sachanlagen andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	236.590,00	291.618,00		B. Verbindlichkeiten			
III. Finanzanlagen Mietkautionen	77.640,00	0,00		1. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern	0,00		15.000,00
				2. Verbindlichkeiten gegenüber der Geschäftsstelle	678.101,17		720.586,25
				3. Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Zuschüssen	4.049.170,87		15.091.738,23
B. Umlaufvermögen				4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.341.870,27</u>	7.069.142,31	1.897.428,92
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen gegen Mitglieder	0,00		13.067.756,00				
2. Forderungen gegen die Geschäftsstelle	2.176.375,82		562.108,12				
3. Sonstige Forderungen	<u>79.164,31</u>	2.255.540,13	68.338,16				
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		4.735.962,18	4.026.551,12				
SUMME AKTIVA		<u>7.327.592,31</u>	<u>18.055.217,40</u>	SUMME PASSIVA		<u>7.327.592,31</u>	<u>18.055.217,40</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

	2024 EUR	2024 EUR	2023 EUR
1. Impulsfonds			
a) Projekte der Mitglieder	-55.560.799,56		-86.147.010,86
b) eigene Projekte	<u>-3.884.812,68</u>	-59.445.612,24	-3.530.581,62
2. Administrationsaufwand			
a) Personalaufwendungen	-1.238.271,33		-1.222.086,08
b) Sachkosten	<u>-1.423.823,79</u>	-2.662.095,12	-1.737.886,80
3. Erträge			
a) Sonstige Erträge		1.065.140,00	652.755,00
Erträge Impulsfonds aus Mitgliederumlagen		50.000.000,00	44.000.000,00
Übertrag in Folgejahre / Verwendung aus Vorjahren		11.042.567,36	47.984.810,36
Jahresüberschuss		0,00	0,00

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Der Verein wurde am 5. Dezember 2001 gegründet. Der Sitz des Vereins ist in Bonn.

Es gilt die Satzung in der Fassung vom 13. September 2006. Die letzte Änderung der Satzung erfolgte am 11. September 2018.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. VR 7942 eingetragen. Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 4. März 2025.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung einschließlich beruflicher Bildung im Bereich des Wissenschaftsmanagements.

Der Verein umfasst 18 Vollmitglieder.

In der Mitgliederversammlung am 17./18. September 2024 wurde die Jahresrechnung 2023 festgestellt.

Dem Präsidenten und der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., Bonn, vom 16. März 2007 werden nicht verwendete Mitgliedsbeiträge an die Mitglieder zurückgezahlt. Einer weitergehenden Gewinnverwendung bedarf es nicht. Aufgrund dieser Vereinbarung wird derzeit kein Eigenkapital aufgebaut und somit auch nicht ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 waren folgende Personen als Organe für den Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., Bonn, tätig:

Senat

- Stephan Albani
- Dr. Brigitte Bach
- Dr. Holger Becker

- Prof. Dr. Lilian Busse
- Nicole Dreyer-Langlet
- Katharina Fegebank
- Prof. Dr. Christoph Franz
- Sebastian Gemkow
- Dr. Daniela Gert tom Markotten
- Dr. Andrea Grimm
- Prof. Dr. Jutta Hanson
- Michael Kellner
- Bettina Lentz
- Cem Özdemir (ab 8. November 2024)
- Prof. Dr. Britta Redlich
- Dr. Jörg Reinhardt
- Prof. Dr. Rita Schmutzler
- Prof. Dr. Ferdi Schüth
- Prof. Dr. Monika Sester (bis 31. August 2024)
- Prof. Dr. Karin Schill (ab 1. September 2024)
- Bettina Stark-Watzinger (bis 7. November 2024)
- Prof. Dr. Joachim Ulrich
- Prof. Dr. Wolfgang Wick
- Prof. Dr. Otmar D. Wiestler

Ausschuss der Zuwendungsgeber

Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern des Bundes und der an der Finanzierung von mindestens einer Mitgliedseinrichtung beteiligten Länder zusammen. Bei der im Prüfungszeitraum stattfindenden Sitzung am 5. Juni 2024 (Videokonferenz) nahmen folgende Personen teil:

- Herr Zachgo
- Herr Stötzel
- Herr Reike
- Herr Wolf
- Herr Menrath

- Herr Benz
- Herr Ebersold
- Frau Gläser
- Herr Greve
- Herr Henning
- Frau Kampschulte
- Frau Kienle
- Frau Koch-Unterseher
- Herr Lehmann
- Frau Mattig
- Herr Rosenbaum
- Frau Strebe-Marek
- Frau Zimmermann
- Herr Venohr

Gäste:

Herr Prof. Dr. Wiestler

Frau Broer

Frau Dr. Ohlwein

Präsident

Professor Dr. Otmar D. Wiestler, alleiniger Vereinsvorstand im Sinne von § 26 BGB

Geschäftsführerin

Franziska Broer, besondere Vertreterin im Sinne von § 30 BGB für Verwaltungsangelegenheiten

Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Verein betreibt seinen Geschäftsbetrieb in angemieteten Geschäftsräumen am Sitz des Vereins in Bonn und Berlin. Er unterhält Niederlassungen in Brüssel, Peking und Tel Aviv.

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge für die Geschäftsstelle, Mitgliedsumlagen für den Impuls- und Vernetzungsfonds und Zuschüsse für Projekte, z. B. für die EU und das BMBF.

Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitglieder im Rahmen der haushaltrechtlichen Regelungen der Zuwendungsgeber. Daneben können Sonderumlagen zur Finanzierung weiterer zeitlich begrenzter Aktivitäten beschlossen werden.

Steuerliche Verhältnisse

Der Verein ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft (§ 1 Nr. 4 KStG) und wird unter der Steuernummer 27/640/61011 beim Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, geführt.

Mit Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO vom 12. März 2014 stellte das Finanzamt die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO gesondert fest.

In der Anlage zum Bescheid vom 16. November 2022 zur Körperschaftsteuer stellte das Finanzamt für die Jahre 2018 bis 2021 die Befreiung von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) fest, weil der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken (§ 51 ff. AO) dient.

Der Bescheid erging unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Durch den Bescheid erhielt der Verein das Recht, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) für erhaltene Spenden, die ihm zur Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke zugewendet werden, auszustellen. Der Verein fördert folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)

Diese Berechtigung endet nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des Bescheids.